

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **36 (1921)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVI. Jahrgang.

Nr. 11.

1. November 1921.

Inhalt: 1. Jahresberichte der Bezirksschulpflegen. — 2. An die Vorstände der Fortbildungsschulen. — 3. Mitteilungen des Jugendamtes. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Neuere Literatur. — 6. Inserate.

Jahresberichte der Bezirksschulpflegen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 27. September 1921.)

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1920/21 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Den Schulen und Lehrern, deren Leistungen nicht in vollem Maße befriedigten, ist im laufenden Schuljahr von den Bezirksschulpflegen wie von den örtlichen Schulbehörden besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Die Bezirksschulpflegen, wie ganz besonders auch die örtlichen Schulpflegen werden eingeladen, in der Durchführung der Schulaufsicht auch die Verweser und Vikare zu berücksichtigen und allfällige Beobachtungen, die ein Einschreiten der kantonalen Erziehungsbehörden als angezeigt erscheinen lassen, ohne Verzug der Erziehungsdirektion zu melden.

IV. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, bei den Primar- und Sekundarschulpflegen dahin zu wirken, daß ohne Not das gesetzlich festgelegte Maximum der Ferienwochen nicht überschritten wird.

Der Erziehungsrat konstatiert, daß in verschiedenen Gemeinden wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche der Unterricht in unzulässiger Weise ohne Begrüßung der ört-

lichen Schulpflegen auf Wochen eingestellt wurde. Die Schulpflegen werden für die Folge mit allem Nachdruck eingeladen, die Weisungen über die Einstellung des Schulunterrichtes beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu beachten, die die Erziehungsdirektion durch Kreisschreiben vom 16. November 1920 bekannt gegeben hat.

V. Hinsichtlich der von den Bezirksschulpflegen vorgebrachten Wünsche und Anregungen wird bestimmt:

1. Dem Wunsche, daß die Berichterstattung der Visitatoren nur alle drei Jahre erfolge, kann im Hinblick auf §§ 107 und 108 der bestehenden Verordnung über das Volksschulwesen nicht entsprochen werden. Da die Berichte über die Schulführung namentlich junger Lehrer, die den kantonalen Erziehungsbehörden direkt zukommen, nicht immer so günstig lauten, wie die Berichte der Bezirksschulpflegen, muß im Gegenteil gewünscht werden, daß die Visitatoren bei ihren Schulbesuchen in vermehrtem Maß ein Urteil über die Art der Schulführung des Lehrers sich zu bilden suchen.

Nach jedem Schulbesuch hat der Visitor dem Lehrer allfällige Aussetzungen mündlich vorzubringen. Bei Nichtbeachtung seiner Weisungen hat er der Bezirksschulpflege schriftlich Bericht zu erstatten, die die geeigneten Anordnungen trifft. Im Anschluß an die Jahresprüfung hat sich der Visitor gemäß § 106 der Verordnung über das Volksschulwesen mit den Mitgliedern der Ortsschulbehörde in Verbindung zu setzen.

2. Die Jahresprüfungen sollen in früherer Form durchgeführt werden. Über die Wiederaufnahme der gedruckten Examenaufgaben können keine Zusicherungen gemacht werden, solange die Druckkosten so hoch sind und die für den Druck erforderlichen Kredite fehlen.

3. Die Bezirksschulpflegen und lokalen Schulbehörden werden eingeladen, dahin zu wirken, daß in den höheren Klassen nicht einseitig nur das eigene Ich zum Mittelpunkt des Aufsatzunterrichtes gemacht wird.

4. Die mit der Beaufsichtigung der Kindergärten beauftragten Mitglieder der Bezirksschulpflegen und lokalen Schulbehörden haben darauf zu achten, daß die Beschäftigung der Kinder der Stufe angepaßt wird. Kindergärten mit zu großer Schülerzahl sind der Erziehungsdirektion namhaft zu machen.

5. Dem Verlangen der Bezirksschulpflege Winterthur, die deutsche Schrift als Lehrgegenstand zu streichen, kann zufolge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899) zurzeit keine Folge gegeben werden.

6. Die Bezirksschulpflege Andelfingen wird, was ihre Postulate betreffend Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Handarbeitsunterricht in der 3. Primarklasse anbelangt, auf die §§ 15 und 34 des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich aufmerksam gemacht. Die Erziehungsdirektion hält daran fest, daß einer und derselben Arbeitslehrerin nicht mehr als 24 Stunden zugeteilt werden sollten. Zu ihrem Bedauern zwingen indes die örtlichen Verhältnisse gelegentlich, Arbeitslehrerinnen, die bereits voll beschäftigt sind, ausnahmsweise zur Übernahme von Mehrstunden zu veranlassen.

VI. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen haben von der Wiedereröffnung ihrer Schulen bis spätestens 9. November 1921 dem Fortbildungsschulinspektor Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind bis 8. November der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Schulen erhalten für ihre Eingaben die nötigen Formulare zugestellt. Die Stundenpläne der Mädchenfortbildungsschulen sind im Doppel einzusenden. Das zweite Exemplar ist für die Bundesexpertin bestimmt und soll Angaben betreffend Beginn und Schluß der Kurse und die Ferien enthalten. Nachträgliche Änderungen sind pünktlich anzuzeigen.

Alle Schulen, welche in der Lage sind, mit dem Abendunterricht früher als bis anhin zu beginnen, werden eingeladen, diese Verbesserung der Unterrichtszeit vorzunehmen.

Von den Winterschulen für Knaben sind einzelne zum Tagesunterricht übergegangen. Es ist im Interesse des Unterrichtserfolges dringend wünschbar, daß weitere Schulen dasselbe tun und wenigstens in den Monaten Dezember und Januar den Nacht- durch Tagesunterricht ersetzen.

Zürich, 12. Oktober 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Mitteilungen des Jugendamtes.

Kinobesuch durch Kinder und Jugendliche. Als Antwort auf die vielen Anfragen seitens der Lehrerschaft sei festgestellt:

§ 77 der Verordnung vom 16. Oktober 1916 über die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern lautet:

„Kinder unter 15 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten.

Kindervorstellungen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates, dem die Programme zur Genehmigung vorzulegen sind, veranstaltet werden. Der Besuch solcher Vorstellungen ist auch Kindern unter 15 Jahren gestattet.“

Obige Bestimmungen finden auch Anwendung mit Bezug auf die sogenannten Wanderkinematographen.

Übertretungen werden mit Polizeibuße bis zu Fr. 200 bestraft. Im Wiederholungsfalle kann der Regierungsrat die Bewilligung zum Betriebe des Unternehmens entziehen.

Lehrer, die Kenntnis davon erhalten, daß Kinobesitzer Kinder unter 15 Jahren Einlaß gewähren, sind ersucht, Anzeige an das Jugendamt zu machen.

Eine neue, die Jugend besser schützende Verordnung liegt zurzeit vor dem Kantonsrat.

Zürich, den 29. Oktober 1921.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich,

Der Vorsteher: **B r i n e r.**

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Oktober.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Okt.	23	8	3	6	1	3	7	—	51
Neu errichtet wurden . . .	14	2	5	9	3	2	1	1	37
	37	10	8	15	4	5	8	1	88
Aufgehoben wurden	14	2	2	3	—	4	3	—	28
Total der Vikariate Ende Okt.	23	8	6	12	4	1	5	1	60

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich I	Spalinger, Anna	1838	1861—1906	21. Sept. 1921
Richterswil	Schauvelberger, Jakob	1865	1884—1921	27. Sept. 1921

Rücktritte auf 1. November 1921:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Feldbach	Spörri, Frida V.	1915—1921
Zürich III	Schwyzler, Elise ¹⁾	1903—1921

b) Arbeitschule:

Zürich I	Suter, Bertha	1915—1921
----------	---------------	-----------

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. November 1921:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
Elgg	Stadelmann, Elisabeth, von Elgg	Privatlehrerin in Lausanne
Seen-Eidberg	Boßhard, Heinrich, von Bauma	Lehrer in Rafz

b) Sekundarschule:

Uster	Angst, Walter, von Zürich	Verweser daselbst
"	Brunner, Fritz, von Wald	" "

c) Arbeitschule:

Bodmen (P.)	Gut, Aline, von Seen	Verweserin daselbst
Fischenthal (S.)	Gut, Aline, von Seen	" "
Wald, Laupen und Riedt	Burkhardt, Ida, von Männedorf	" "

¹⁾ Verhehelichung.

Verwesereien:

Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Richterswil	Graf, Albert, von Horgen	1. Oktober 1921
Zürich III	Kunz, Frida, von Zürich	17. September 1921

Patentierung von Primarlehrern. (Maturanden). Gestützt auf die Ergebnisse der Fähigkeitsprüfungen vom 27. September bis 1. Oktober 1921 erhalten das Patent und das Wählbarkeitszeugnis als Primarlehrer: Schilling, Ottilie, von Löhningen, geboren 1901; Schreiber, Ernst, von Zürich, geboren 1901; Siegenthaler, Rudolf, von Langnau, geboren 1902; Wieland, Paul, von Zürich, geboren 1901; Zehnder, Hans, von Winterthur, geboren 1901.

Das Patent, nicht aber das Wählbarkeitszeugnis erhalten: Bernhard, Julie, von Winterthur, geboren 1902; Heußer, Heinrich, von Unterembrach, geboren 1901.

Von den Kandidaten des Primarlehramtes besuchten 5 die Industrieschule Winterthur, 2 die Kantonsschule Zürich (Industrieschule bzw. Real-Gymnasium).

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. Gestützt auf die Ergebnisse der Fähigkeitsprüfungen vom 26. September bis 12. Oktober 1921 erhalten das Wählbarkeitszeugnis:

A. Als Sekundarlehrer:

a) in sprachlich-historischer Richtung: Frei, Hermann, von Öttil a. L., geboren 1893; Gloor, Werner, von Zürich, geboren 1898; Haab, Jakob, von Meilen, geboren 1898; Leber, Hermann, von Winterthur, geboren 1890; Mange, Martha, von St. Gallen, geboren 1894; Marti, Hans, von Engi, Glarus, geboren 1897; Peter, Otto, von Fischenthal, geboren 1896;

b) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Brunner, Alfred, von Sulzbach-Uster, geboren 1896; Ganz, Paul, von Zürich, geboren 1895, (nach Beibringung des Ausweises über den 5monatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet); Küstahler, Karl, von Zürich, geboren 1895; Winteler, Rudolf, von Mollis, geboren 1898.

B. Als Fachlehrer: Bissegger, Bertha, von Bußnang, geboren

1899 (für Deutsch, Französisch und Latein); Deckert, Marguerite, von Straßburg, geboren 1895 (für Französisch und Englisch); Kullmann, Alice, von Zürich, geboren 1898 (für Deutsch und Französisch). Joh. Jak. Eß, Sekundarlehrer in Wald, der sich einer Ergänzungsprüfung unterzogen, erhält den Fachlehrerausweis zur Erteilung von Englischunterricht auf der Sekundarschulstufe.

Das Sekundarlehrerpatent, nicht aber das Wählbarkeitszeugnis erhält: Blaser, Fritz, von Trubschachen, geboren 1898.

Lehrmittel. Das von Primarlehrer Reinhold Frei, Zürich III eingereichte Manuskript für das Lesebuch für das sechste Schuljahr, wird genehmigt.

Das Gesangbuch für die 7. und 8. Klasse der Primarschule von Edwin Kunz und Karl Weber wird an Stelle des bisherigen Lehrmittels von Gustav Weber, im Sinne der §§ 42 und 43 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899, auf die Dauer von drei Jahren als obligatorisches Lehrmittel erklärt. Die Schulkapitel werden eingeladen, spätestens auf Ende des Jahres 1924 der Erziehungsdirektion ihre Gutachten über das neue Lehrmittel einzureichen.

Die Verkaufspreise für die Gesangbücher für das 2. bis 5. Schuljahr werden wie folgt festgesetzt:

Gesangbuch für das 2. und 3. Schuljahr Fr. 1.10; für das 4. und 5. Schuljahr Fr. 2.90. Die beiden neuen Lehrmittel werden an Stelle der bisherigen Gesangbücher von Ruckstuhl im Sinne der §§ 42 und 43 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 auf die Dauer von drei Jahren als obligatorisches Lehrmittel erklärt. Die Schulkapitel werden eingeladen, spätestens auf Ende des Jahres 1924 der Erziehungsdirektion ihre Gutachten über die neuen Bücher einzureichen.

Neubearbeitung des Lesebuches für die Sekundarschule, II. Teil. Mit der weiteren Prüfung und Antragstellung wird eine Kommission betraut, bestehend aus: Erziehungsrat E. Hardmeier, Uster (Präsident), Dr. Specker, Sekundarlehrer, Zürich III, Dr. Stettbacher, Leiter der didaktischen Übungen für Volksschullehrer an der Universität und der kantonalen Übungsschule, Zürich, Dr. Witzig, Sekundarlehrer, Zürich IV, Albert Trudel, Sekundarlehrer, Kilchberg; J. J. Eß, Sekundarlehrer, Wald; K. Bänninger, Sekundarlehrer, Oberwin-

terthur; Margrit Ammann, Sekundarlehrerin, Winterthur; H. Brandenberger, Sekundarlehrer, Mettmenstetten. Protokollführer: E. Kull, Lehrmittelverwalter.

Neubearbeitung des Französischlehrmittels. Die weitere Prüfung und Antragstellung wird einer Kommission übertragen, bestehend aus: Erziehungsrat Prof. Dr. Th. Vetter, Zürich (Präsident); den Sekundarlehrern: Ernst Egli, Zürich V; Fritz Kübler, kant. Übungsschule Zürich; Armin Meyer, Horgen; Edwin Zollinger, Küsnacht; Heinrich Vonbergen, Weißlingen; Adolf Ott, Winterthur; Albert Ühlinger, Feuerthalen; Friedrich Moor, Stadel. Protokollführer: E. Kull, Lehrmittelverwalter.

Fortbildungsschulen. Fortbildungsschulinspektor Steiner wird im Winterhalbjahr 1921/22 dahin entlastet, daß er der Aufsicht über die allgemeinen Fortbildungsschulen, die bereits durch die Bezirksschulpflegen ausgeübt wird, entbunden wird, so daß er von den der Erziehungsdirektion unterstellten Schulen nur die Mädchenfortbildungsschulen zu besuchen hat. Hierbei hat es die Meinung, daß bei den allgemeinen Fortbildungsschulen nur die Schulbesuche durch Inspektor Steiner wegfallen, während alle weiteren Arbeiten für dieselben ihm verbleiben. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, ihr besonderes Augenmerk auch den allgemeinen Fortbildungsschulen zuzuwenden.

Arbeitslehrerinnenkurse. Die Stelle der II. Arbeitslehrerin der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse wird auf 15. Oktober 1921 in provisorischer Weise Luise Bänninger, Arbeitslehrerin der kantonalen Übungsschule in Zürich 1, übertragen.

Für das Winterhalbjahr 1921/22 werden als Hilfslehrer ernannt: Für Erziehungslehre: Dr. Walter Klauser, Primarlehrer an der kant. Übungsschule; für deutsche Sprache: Bertha Bissegger, Fachlehrerin, Zürich.

Knaben-Handarbeitsunterricht. Die bisherigen Inspektoren, Eduard Örtli und Ulrich Greuter, die seit 19 Jahren in trefflicher Weise ihre Funktionen ausgeübt und sich ein wesentliches Verdienst erworben haben um die Ausgestaltung des Knabenhandarbeitsunterrichtes an den zürche-

rischen Schulen als Fach- wie als Unterrichtsprinzip, werden auf ihr Gesuch hin unter angelegentlicher Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und ersetzt durch Primarlehrer Alfred Ulrich, Zürich 7, und Edwin Reimann, Winterthur.

Instruktionskurs für Sekundarlehrer. a. Sekundarlehrer Th. Gubler in Andelfingen wird die im Auftrag des Erziehungsrates erfolgte Durchführung des Instruktionkurses zur Einführung der Sekundarlehrer in die Spezialgebiete der Elektrizität angelegentlich verdankt.

Zur Prüfung der Frage einer Revision der obligatorischen Apparatsammlung für die obere Primar- und für die Sekundarschule, sowie der Herausgabe einer Anzahl Tabellen wird eine Kommission bestellt, bestehend aus: Prof. Dr. Ad. Gasser, Erziehungsrat, Winterthur (Präsident); a. Sekundarlehrer Th. Gubler, Andelfingen; Fr. Rutishauser, Sekundarlehrer, Zürich 6; H. Büchi, Sekundarlehrer, Zürich 1; K. Volkart, Sekundarlehrer, Winterthur; O. Wiesendanger, Sekundarlehrer, Thalwil; G. Müller, Sekundarlehrer, Küsnacht; J. Kägi, Primarlehrer, Eßlingen, als Vertreter der Primarschule (7. und 8. Klasse); E. Kull, Lehrmittelverwalter, Zürich (Protokollführer).

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Urlaub. Für das Wintersemester 1921/22 werden beurlaubt die Privatdozenten: Prof. Dr. Hans Müller, Prof. Dr. Ed. Fueter, Dr. Franz Stadler, Dr. Siegfried Weber, Dr. O. Flückiger.

Kantonale Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen der Universität. Der Maturitätsprüfung an der Universität unterzogen sich 61 Kandidaten; 38 bestanden die Prüfung, 23 fielen durch. Von den 38 Kandidaten, die als reif für das Hochschulstudium erklärt werden konnten, erhielten 20 ein Maturitätszeugnis, 18 ein Aufnahme- bzw. Ergänzungszeugnis.

Zahnärztliches Institut. Für das wissenschaftliche und technische Personal des Zahnärztlichen Instituts werden in Ergänzung des Reglementes über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität noch besondere Bestimmungen erlassen.

Schenkung. Der Regierungsrat verdankt Prof. Dr. Stoll die schenkweise Überlassung seiner Sammlungen wirbelloser Tiere der Schweizer Fauna.

Kant. Mittelschulen. Maturitätsprüfungen.

a) Kantonsschule Zürich: Bei den diesjährigen Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Zürich konnten sämtliche Abiturienten des Literargymnasiums als für das kommende Hochschulstudium reif erklärt werden; von den 58 Abiturienten des Realgymnasiums erreichten 57 die nötige Punktzahl, einer fiel durch.

Sämtlichen 41 Maturanden der Industrieschule, sowie sämtlichen 17 Abiturienten der kantonalen Handelsschule konnte das Maturitätszeugnis zuerkannt werden.

Von den Maturanden der Kantonsschule gedenken 3 Abiturienten der Industrieschule dem Lehramt sich zuzuwenden.

b) Kantonsschule Winterthur: Sämtliche 29 Abiturienten des Gymnasiums in Winterthur konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden.

Kantonsschule Zürich. Der Regierungsrat hat die neuen Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich und am Lehrerseminar in Küsnacht vom 5. September 1921 genehmigt.

Freies Gymnasium Zürich: 6 Kandidaten des Literargymnasiums, 10 Kandidaten des Realgymnasiums und 5 Kandidaten der Realschule, zusammen 21 Kandidaten, worunter 8 Mädchen konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden.

3. Verschiedenes.

An die Vorstände der Schulkapitel. Primarlehrer Edwin Kunz ist infolge Krankheit verhindert, vor Schluß des laufenden Schuljahres die ihm übertragenen Vorträge zur Einführung in das neue Gesanglehrmittel zu halten. Diese Veranstaltungen sind daher auf das Sommerhalbjahr 1922 zu verschieben.

Anschaffung von Schulbänken. Trotz wiederholter Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“ ergibt sich aus den Staatsbeitragsgesuchen der Schulpflegen und Schulvorsteherchaften für das Jahr 1920, daß neuerdings für zweiplätzig Schulbänke bis Fr. 155 für die einzelne Bank bezahlt worden

sind und zwar auch ohne Beachtung der wiederholt bekannt gegebenen Vorschriften über die Herstellung der Schulbänke. In all diesen Fällen erfolgt die Festsetzung des Staatsbeitrages lediglich an den Betrag, der normalerweise für eine zweiplätzig, hölzerne Schulbank auszulegen ist, nämlich im Betrage von Fr. 85. Im Interesse der Schule und der Gemeindefinanzen werden die Schulpflegen eingeladen, darauf zu halten, daß bei der Anschaffung neuer Schulbänke den gestellten Forderungen in jeder Richtung nachgelebt wird. Die Schulbehörden, die es vorziehen, die Schulbänke herstellen zu lassen bei Handwerkern der Gemeinde, statt sie von Firmen zu beziehen, die hierfür besonders eingerichtet sind, werden aufmerksam gemacht auf die Wegleitung für die Erstellung von Schulbänken, die, herausgegeben von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, bei Gebr. Fretz, Zürich (Mühlebachstraße) zum Preise von Fr. 1.— zu beziehen ist.

Steuertaxation der Lehrer. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion wird fortwährend von Lehrern angegangen, ihnen zum Zwecke der Steuertaxation Aufstellungen über die vom Staate erhaltenen Besoldungsbeträge zuzustellen. Die Erziehungsdirektion muß diese Angaben bereits für die Lehrer aller Schulstufen und das übrige ihr unterstellte Personal (die Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur ausgenommen) dem kantonalen Steueramt machen. Da die einmalige Ausstellung solcher Auszüge die Kanzlei der Erziehungsdirektion schon stark beansprucht, kann ihr nicht zugemutet werden, die gleiche Arbeit auf Wunsch der Lehrer nochmals auszuführen. **Es muß verlangt werden, daß die Lehrer die jährlichen Besoldungsbezüge notieren;** dann werden sie bei der Steuertaxation in der Lage sein, das Formular ohne weiteres auszufüllen.

Jahresbericht. Soweit der Vorrat reicht, können beim kantonalen Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich 1, von Schulpflegen und Lehrern noch Jahresberichte für das Jahr 1920 bezogen werden.

Alkoholzehntel 1920. Für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung. (Regierungsratsbeschluß vom 3. September 1921):

1. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen Fr. 7779.25.

2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher Fr. 18,910.

3. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung Fr. 15,650.

Neuere Literatur.

Jugendliteratur.

Jugend-Born. Monatsschrift für Schule und Haus. Jahresabonnement Fr. 2.40, für Klassen Fr. 2.—. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Es Volkssängerfest. Kleines Dialektlustspiel in einem Akt mit Gesangseinlagen zur Aufführung durch einen Kinderchor (Knaben und Mädchen im Alter von 13 bis 16 Jahren). Von Josef Wiß-Stäheli, Zürich. 16 Seiten. Preis: Fr. 1.20. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen. Für das 7. bis 10. Altersjahr. Preis: 50 Rp. Für das 10. bis 14. Altersjahr. Preis: 50 Rp. einzeln, von 10 Exemplaren an je 40 Rp. franko. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Die rote Gretel. Heitere Erzählungen für Kinder. Von Ernst Schlumpf-Rüegg. 160 Seiten, 8° Format, mit Buchschmuck, von Hans Witzig. Solider Glanzleinenband Fr. 7.50. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Erinnerung an den Aufsatzwettbewerb der Schweizerwoche 1920. Sammlung schweizerischer Volkslieder. Herausgegeben vom Schweizerwoche Verband, Solothurn.

Gesundheitspflege.

Die krankhaften Erscheinungen des Seelenlebens. Allgemeine Psychopathologie. Von Dr. phil. et med. Erich Stern. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Wunder in uns. Ein Buch vom menschlichen Körper für jedermann. Unter Mitarbeit von Dr. Herm. Dekker, Dr. Fritz Kahn, Dr. Ad. Koelsch, Prof. Dr. C. L. Schleich. Herausgegeben von Hans Günther. 384 Seiten. Großoktav mit zahlreichen Abbildungen im Text und 16 Kunstdrucktafeln. In Halbleinen Fr. 6.70, in Ganzleinen Fr. 8.—. Verlag Rascher & Co., Zürich.

Geschichte und deutsche Literatur.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Achter Faszikel: Baechle-Basel. — Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Pestalozzis Dichtung. Von Dr. Paul Haller. 1921. 142 Seiten. Preis: Fr. 3.50. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Von deutscher Art und Kunst. Eine Deutschkunde herausgegeben von Dr. Walther Hofstaetter. 3. Auflage, mit 1 Textabbildung und 42 Tafeln. Gebunden Mk. 95.—. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Italienische Sprache.

Solicello. Liriche moderne e canzoni popolari per uso scolastico-raccolte ed annotate da Elsa Nerina Baragiola e Margherita Pizzo, Zurigo, Kontor der HöherenTöcherschule. 1921. 186 Seiten.

Musik und Gesang.

Deutsche Stimmbildung. Naturgemäße Anleitung zum Selbstunterricht sowie zur Unterweisung in Schulen und Gesangsvereinen. Von Heinrich Frankenberger, Hauptlehrer und Stimmbildner in Nürnberg. Mit einem Übungsheft. 59 u. 36 Seiten. Preis Mark 12.—. Verlag: P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Warenkunde.

Warenkunde und Industrielehre. Zum Gebrauch an höheren Handelsschulen und zur Selbsteinführung in die wichtigsten Industrien und ihre Erzeugnisse. Von Dr. Ernst Rüst, Professor an der Kantonalen Handelsschule, Zürich. 376 Seiten. Mit 437 Abbildungen im Text und 63 Bildern auf 20 Tafeln. In Halbleinwand geb. Fr. 7.50. Verlag Rascher & Co., Zürich.

Abstinenzbewegung.

Jahrbuch des Alkoholgegners. 9. Jahrgang 1921. 223 Seiten broschiert. Preis Fr. 3.50. Verlag: Schweiz. Zentralstelle und Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus, Avenue Edouard Dapples 5, Lausanne.

Völkerbund.

Was jeder Schweizer vom Völkerbund wissen muß. Von S. Zurlinden, Sekretär der schweiz. Völkerbundsvereinigung. Preis 80 Rappen. 16 S. Verlag: Polygraphisches Institut A. G., Zürich.

Inserate.

Synodalbericht.

Diejenigen Lehrer aller Stufen, die den diesjährigen Synodalbericht zu erhalten wünschen, werden eingeladen, dies schriftlich dem kantonalen Lehrmittelverlag (Turnegg, Zürich 1) bis spätestens 20. November 1921 mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden, da die zu erstellende Auflage sich nach den eingegangenen Anmeldungen richtet. Die Abonnenten des Schulblattes erhalten den Synodalbericht wie bisher ohne weitere Bestellung.

Zürich, den 26. Oktober 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Ergebnisse der Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Die Schulpflegen, die die Ergebnisbogen für das laufende Schuljahr den Bezirksschulpflegen noch nicht zugesandt haben, werden unter Hinweis auf

das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Mai 1921 (pag. 101 ff.) eingeladen, dies bis spätestens Ende November zu tun.

Zürich, 22. Oktober 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 ergeben, bis spätestens 12. Nov. 1921 einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Oktober 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Die Schulpflegen, die für den Unterricht in Knabenhandarbeit Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, sowie des Namens des Kursleiters bis 15. November 1921 der Erziehungsdirektion einzusenden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß an Stelle der zurückgetretenen Inspektoren: Lehrer Ed. Oertli, Zürich V und Ulrich Greuter, Winterthur, vom Erziehungsrat ernannt worden sind: Alfred Ulrich, Lehrer, Hegibachstraße 8 Zürich 7 und Edwin Reimann, Lehrer in Winterthur.

An die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kurse im Schnitzen wird die Bedingung geknüpft, daß nicht ausschließlich der Kerbschnitt, sondern auch der Flachschnitt geübt werde.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlage bezogen werden.

Zürich, 26. Oktober 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

Preis
Fr. Rp.

In unserm Verlag sind erschienen:

- Leitfaden für den erdkundlichen Unterricht, von Dr. E. Letsch, 2. umgeänderte Auflage; obligatorisches Lehrmittel für die Sekundarschulen des Kantons Zürich 3. 50
- Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangsunterrichtes von E. Kunz und K. Weber; obligatorisches Lehrmittel für sämtliche Lehrer der Primar- und Sekundarschule, die Gesang erteilen . . . 5. 50
- Gesangbuch für die siebente und achte Klasse der Primarschule und die Sekundarschule, von E. Kunz und K. Weber; obligatorisches Lehrmittel für die Oberstufe der zürcher. Volksschule 4. 20
- Die beiden neuen Gesangbücher für die Primarschule, 2. und 3. Klasse und 4.—6. Klasse, erscheinen im Oktober 1921. Der bisherige „Anhang“ zum Gesangbuch für die 4.—6. Klasse wird nicht mehr aufgelegt.

Zürich, 23. August 1921.

Die Lehrmittelverwaltung.

Wetzikon.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Kempten (vereinigte Primarschulgemeinde Wetzikon) ist vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf 1. Mai 1922 eine durch Rücktritt frei werdende Lehrstelle für die 1. und 2. Klasse neu zu besetzen.

Gemeindezulage (inkl. Wohnungsentschädigung) für Lehrer Fr. 1900 bis Fr. 2500, für Lehrerinnen Fr. 1700 bis Fr. 2100. Maximum erreichbar nach 10 Dienstjahren.

Bewerber und Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen bis 20. Nov. 1921 unter Beilage des zürch. Lehrpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Paul Bachmann, Administrator, einzureichen.

Wetzikon, 30. Oktober 1921.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Rätterschen.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Rätterschen ist auf Beginn des Winterhalbjahres 1921/22. vorbehältlich der Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung, die 2. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Von der Schulpflege wird die z. Z. amtierende Verweserin einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Rätterschen, 10. Oktober 1921.

Die Sekundarschulpflege.

Fortbildungsschule Altstetten.

Infolge Rücktritts der bisherigen Lehrerin im Weißnähen an der Fortbildungsschule, ist diese Stelle auf den 10. Nov. 1921 neu zu besetzen. 4 bis 6 wöchentliche Unterrichtsstunden (2 Wochenabende). Anmeldungen nimmt bis 8. Nov. Frau Benz-Schoenenberger, Schulstr. 8 entgegen.

Altstetten, Oktober 1921.

Frauenverein Altstetten.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Okt. 1921 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Schmid, Walter, von Zürich und Hedingen: „Der Hausfriedensbruch nach dem Recht des Entwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch (Art. 161) in vergl. Darstellung mit dem geltenden deutschen Reichsstrafrecht und dem zürch. Strafrecht.“

Meyer, Jakob, von Niederbipp, Bern: „Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums.“

Eichenberger, Kurt, von Fahrwangen, Aargau: „Die Verwaltungsrechtsprechung des aargauischen Obergerichts.“

Burki, Louis, von Biberist, Solothurn: „Die rechtliche Natnr der „autonomen“ Geschäftsordnung der gesetzgebenden Behörden und die leitenden Rechtsgrundsätze für das Geschäftsverfahren.“

Zürich, 20. Oktober 1921.

Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Bargetzi, Moritz, von Solothurn (med. dent.): „Über leukämische Veränderungen in der Mundhöhle.“

Rey, Hermann, von Basel: Aneurysma und stumpfes Trauma. Casuistischer Beitrag.“

Walter, Paul, von Mümliswil, Solothurn (med. dent.): „Erdsalzgehalt des Trinkwassers und Kariesfrequenz in der Schweiz.“

Döbeli, Hermann, von Sarmenstorf, Aargau: „Beiträge zur Lehre von den Sensibilitäten.“

Brenner, Richard, von Weinfelden, Thurgau (med. dent.): „Spätresultate der Kieferbruchbehandlung mit besonderer Berücksichtigung der Unfallstatistik.“

Schweizer, Emil, von Schwellbrunn, Appenzell: „Über das Verhältnis der Erythrodermia desquamativa zur exsudativen Diathese.“

Markuszewicz, Roman, von Warschau: „Untersuchungen über die Zusammensetzung der Nukleoproteide aus menschlichem Gehirn.“

Wyrsch, Jakob, von Buochs, Nidwalden: „Zur Frage der geographischen Verbreitung und poliklinischen Behandlung der Epilepsie.“

Naegeli, Alfred, von Zürich: „Über die in der Zürcher Frauenklinik während der Jahre 1913—1919 beobachteten Fälle von Pyelitis gravidarum et Puerperarum.“

Zürich, 20. Oktober 1921.

Der Dekan: *B. Bloch.*